

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 02.12.2025 Geschäftszeichen:
III 43-1.56.2-65/22

Nummer:
Z-56.217-3547

Geltungsdauer
vom: **03.12.2025**
bis: **03.12.2030**

Antragsteller:
G+H Isolierung GmbH
Leuschner Straße 2
97084 Würzburg

Gegenstand dieses Bescheides:
Umhüllungen von elektrischen Leitungen und Leitungsanlagen mit dem Brandschutzgewebe
"G+H PYROMENT-KVB2000" oder mit dem Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000
HF"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

(1) Der Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist das Umhüllen von elektrischen Leitungen (Kabeln) oder Leitungsanlagen (Kabelanlagen) mit einem dämmschichtbildenden Baustoff.

(2) Die Bauart besteht entweder aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "G+H PYROMENT-KVB2000" oder aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "G+H PYROMENT-KVB2000 HF" gemäß Abschnitt 2.2.1 – nachfolgend Brandschutzgewebe genannt – sowie den Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.2.2.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung Regelungsgegenstände nachgewiesen, die im Inneren baulicher Anlagen in Bereichen angewendet werden dürfen, in denen

a) bei einer Brandbeanspruchung von außen schwerentflammable Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-11) gefordert sind,

Die mit dem jeweiligen Brandschutzgewebe umhüllten Leitungen und Leitungsanlagen erfüllen nicht die Anforderungen an Kabel mit verbessertem Brandverhalten. Sie dürfen daher nicht in Bereichen angewendet werden, wo aufgrund bauaufsichtlicher Vorschriften nur eine geringe Rauchentwicklung gefordert wird.

Die Eignungsnachweise für diese Anwendung wurden insbesondere durch Brandprüfungen nach der Norm DIN 4102-11, Abschnitt 6.1, erbracht.

oder

b) die Brandentstehung und die Brandweiterleitung durch elektrische Leitungen (Kabel) oder Leitungsanlagen (Kabelanlagen) im Falle der Selbstentzündung durch Kurzschluss oder Überhitzung verhindert bzw. behindert werden muss.

Aufgrund der Schwerentflammbarkeit der beiden Brandschutzgewebe nach Abschnitt 2.2.1 ist über die Zulässigkeit der Anwendung in Rettungswegen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Ausführungsfall zu entscheiden, z. B. im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept.

Die Eignungsnachweise für diese Anwendung wurden insbesondere durch Brandprüfungen in Anlehnung an die Norm DIN 4102-2² erbracht.

Die Konstruktionen sind keine Installationskanäle oder -schächte nach DIN 4102-11³.

(2) Anwendungen für die gleichzeitige Brandbeanspruchung gemäß den Absätzen (1) a) und (1) b) (Brandbeanspruchung von außen und Selbstentzündung) sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

1 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

3 DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrumbmantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- (3) Die Regelungsgegenstände dürfen an vertikal, horizontal oder schräg verlegten bzw. angeordneten Einzelkabeln⁴, Kabelbündeln und Kabeln oder Kabelbündeln auf nichtbrennbaren⁵ Kabelpritschen oder -leitern ausgeführt werden. Die Anordnung kann freihängend oder auf massiven mineralischen Untergründen erfolgen.
- (4) Die Größe der Kabel oder Kabelbündel bzw. deren Gesamtleiterquerschnitt sowie die Größe der Kabeltragekonstruktionen sind dabei nicht beschränkt.
- (5) Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3.2).
- (6) Der Regelungsgegenstand ist immer in Bereichen zwischen raumabschließenden Bauteilen auszuführen. Er ist nicht durch Öffnungen in den angrenzenden Bauteilen hindurchzuführen. Diese Öffnungen sind mit Kabelabschottungen zu schließen, die verwendbar gemäß den Anforderungen der Landesbauordnungen sind.
- (7) Der Bescheid gilt nicht für Anwendungen
- in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung,
 - in Bereichen ständiger, unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser),
 - in Bereichen, die unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung – ausgesetzt sind und
 - in Bereichen, in denen eine Beanspruchung durch Chemikalien oder Aerosolen erfolgt.
- (8) Der Bescheid gilt nicht für mit dem jeweiligen Brandschutzgewebe umhüllte Leitungen/Leitungsanlagen, wenn die Oberfläche des verwendeten Brandschutzgewebes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

- (1) Die beschriebenen und in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.
- (2) Die für die Ausführung der Regelungsgegenstände gemäß Abschnitt 1.2 (1) a) und 1.2 (1) b) zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2 Planung - Bestandteile der Bauart

2.2.1 Brandschutzgewebe

Für die Umhüllung ist einer der beiden dämmsschichtbildenden, schwerentflammabaren⁵ Baustoffe vom Typ " G+H PYROMENT-KVB2000" und " G+H PYROMENT-KVB2000 HF" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-615 vom 11. August 2022 zu verwenden, die jeweils aus einem Glasfilamentgewebe bestehen, das mit einer unter Hitzeeinwirkung (Brandfall) aufschäumenden Beschichtung versehen ist.

2.2.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgewebes sind geeignete nichtbrennbare, metallische Befestigungsmittel zu verwenden. z. B. Spannbänder, Klammern oder Draht (s. Anlagen 1 bis 4).

⁴ Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln sind zulässig. Für die Kabel wird Normalentflammbarkeit nach DIN 4102-1 (Baustoffklasse B2) oder DIN EN 13501-6 (Klasse E_{ca}) vorausgesetzt.

⁵ Die zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen erforderlichen Klassen und Leistungsangaben sind den Technischen Baubestimmungen (siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern) zu entnehmen.

2.3 Montageanleitung

Der Bescheidinhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss dem Anwender eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Ausführen des Regelungsgegenstands, einschließlich Angaben zu den Befestigungsmitteln und zu den zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung und der Anschlüsse,
- Angaben zur Befestigung,
- Maßangaben zu den Produkten und zur Ausführung,
- Angaben zu den zulässigen Belegungen und Ausführungen gemäß Abschnitt 1.2 (1) a) bzw. 1.2 (1) b),
- Angaben zur Nachbelegung.

2.4.1 Ausführung der Umhüllung mit dem Brandschutzgewebe

(1) Die Ausführung der Regelungsgegenstände muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungsbereichs gemäß Abschnitt 1.2 und gemäß den Anlagen 1 bis 4 erfolgen.

(2) Es sind die Angaben der Montageanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.3).

(3) Bei Ausführung eines Regelungsgegenstandes innerhalb eines Bereiches nach Abschnitt 1.2 (6) ist stets dasselbe Brandschutzgewebe zu verwenden. Eine Kombination der Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000" und "G+H PYROMENT-KVB2000 HF" bei der Ausführung desselben Regelungsgegenstandes ist nicht zulässig.

(4) Das jeweilige Brandschutzgewebe ist immer so zu verlegen, dass die graue Seite nach innen, d. h. zu den Leitungen und Leitungsanlagen, und die weiße Seite nach außen gerichtet ist.

(5) Das jeweilige Brandschutzgewebe ist so zu verarbeiten, dass es im eingebauten Zustand eine Mindestüberlappung ≥ 50 mm an Längs- und Querstößen aufweist. (s. Anlage 2).

(6) Das jeweilige Brandschutzgewebe ist so um die Kabel oder Kabelbündel bzw. Kabelpritschen oder Kabelleiter – ggf. auch um deren Anschlussbereiche, wie z. B. Abhängungen oder Befestigungen – zu legen, dass keine Fugen, Spalte oder anderen Öffnungen vorhanden sind. Die Mindestüberlappungen sind einzuhalten.

(7) Zum Befestigen dienen Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2. Der Abstand darf maximal 500 mm betragen und ist so zu wählen, dass die Umhüllung plan geschlossen ist (s. Anlagen 1 bis 4).

(8) Bei Ausführung in Verbindung mit nicht voll belegten Kabelpritschen und -leitern sind Zwischenräume zwischen den Kabeln und dem jeweiligen Brandschutzgewebe < 30 mm zulässig. Bei größeren Zwischenräumen müssen Zwischenlagen des jeweiligen Brandschutzgewebes eingelegt werden (s. Anlage 1).

(9) Das jeweilige Brandschutzgewebe darf nicht mit zusätzlichen Anstrichen versehen werden (s. Abschnitt 1.2 (8)).

2.4.2 Ausführung von Aus- bzw. Eingängen bei Anwendungen gemäß Abschnitt 1.2

(1) Sofern Kabel bei Anwendungen nach Abschnitt 1.2 (1) b) aus der Umhüllung heraus- oder in diese hineingeführt werden sollen, sind diese Kabel – sofern an diese Kabel keine weiteren Anforderungen gestellt werden – in einer Mindestlänge von 300 mm ebenfalls mit dem jeweiligen Brandschutzgewebe zu versehen. Andernfalls sind die Ausführungen entsprechend Abschnitt 1.2 (6) vorzunehmen. Die Anschlussbereiche sind unter Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt 2.4.1 (5) bis (7) auszuführen (s. Anlage 4).

(2) An Anwendungen nach Abschnitt 1.2 (1) a) sind Aus- bzw. Eingänge nicht zulässig. Abzweigungen von Kabeln sind ebenfalls vollständig mit dem Brandschutzgewebe zu umhüllen.

2.4.3 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

- (1) Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 1.2 (6) jeweils in Bereichen zwischen raumabschließenden Bauteilen erfolgen.
- (2) Das jeweilige Brandschutzgewebe muss stumpf an das jeweilige Bauteil anstoßen; es dürfen keine Fugen oder Spalte vorhanden sein.

2.4.4 Wand- und Deckenmontage

- (1) Die Umhüllung darf gemäß Anlage 2, untere Abb., an Wänden oder Decken angebracht werden. Die Wände oder Decken müssen mindestens die Anforderungen an feuerhemmende⁵, hochfeuerhemmende⁵ bzw. feuerbeständige⁵ Bauteile erfüllen.
- (2) Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.4.1 erfolgen.
- (3) Der Abstand der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2 darf maximal 500 mm betragen und ist so zu wählen, dass das jeweilige Brandschutzgewebe plan an der Wand oder Decke anliegt.

2.5 Kennzeichnung und Übereinstimmungsbestätigung

2.5.1 Kennzeichnung des Regelungsgegenstandes

- (1) Jeder Regelungsgegenstand ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- "Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.217-3547
Anwendung nach Abschnitt 1.2 (1) a)"⁶
oder
"Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.217-3547
Anwendung nach Abschnitt 1.2 (1) b)"⁶,
- Bezeichnung des verwendeten Brandschutzgewebes – entweder "G+H PYROMENT-KVB2000" oder "G+H PYROMENT-KVB2000 HF",
- Name der bauausführenden Firma,
- Errichtungsdatum.

- (2) Das Schild ist jeweils neben dem Regelungsgegenstand am Bauteil zu befestigen.

- (3) Sofern von einer bauausführenden Firma in einem Bereich zwischen raumabschließenden Bauteilen mehrere gleichartige Anwendungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ausgeführt werden, ist die Kennzeichnung mit einem Schild ausreichend.

2.5.2 Übereinstimmungserklärung

- (1) Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁷) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die von ihr ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.217-3547,
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes und des verwendeten Brandschutzgewebes, gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2 (1) a) oder Abschnitt 1.2 (1) b) der allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
- Bezeichnung der baulichen Anlage,
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung,

⁶ Der jeweils zutreffende Anwendungsbereich a) oder b) ist anzugeben.
⁷ und deren Umsetzung in der jeweiligen Landesbauordnung

- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.
- (2) Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5).

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt ist,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Brandschutzgewebes nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen und Ähnlichem versehen wird.

3.2 Nachbelegungsmaßnahmen

(1) Wird der Regelungsgegenstand zum Zwecke der Nachbelegung oder Belegungsänderung geöffnet, so ist darauf zu achten, dass das jeweilige Brandschutzgewebe nicht beschädigt wird.

(2) Nach erfolgter Belegungsänderung bzw. Nachbelegung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.4 der bestimmungsgemäße Zustand des Regelungsgegenstandes wieder herzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Abschnitte 2.5.1 und 2.5.2 sind sinngemäß anzuwenden.

Johanna Held
Referatsleiterin

Begläubigt
Riemesch-Speer

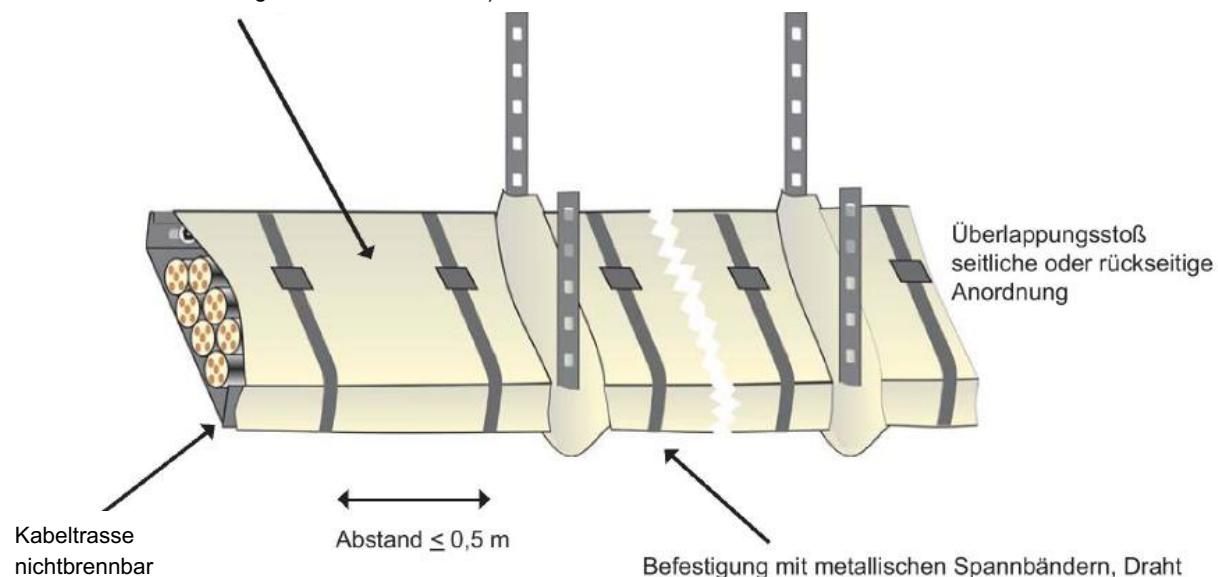
Verlegung Brandschutzgewebe

max. Abstand zwischen Kabeloberfläche und Brandschutzgewebe < 30 mm

Brandschutzgewebe

G+H PYROMENT-KVB2000 oder G+H PYROMENT-KVB2000 HF

(Innenseite zu den Brandlasten grau / Außenseite weiß)

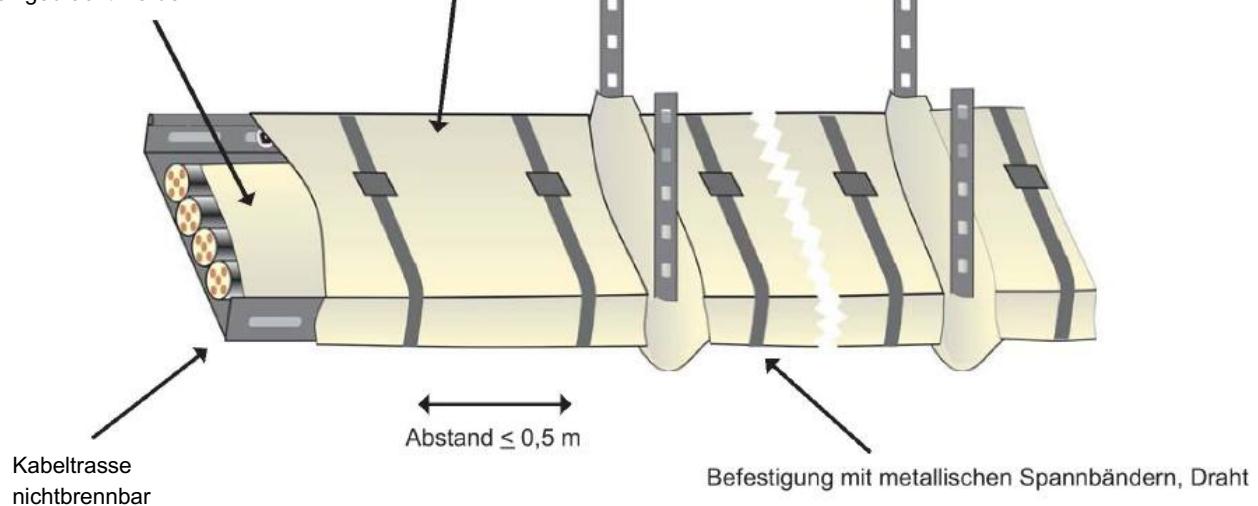


Verlegung Brandschutzgewebe

Abstand zwischen Brandschutzgewebe und der Kabeloberfläche ≥ 30 mm

Wenn der Abstand zwischen dem jeweiligen Brandschutzgewebe und der Kabeloberfläche ≥ 30 mm beträgt, muss eine Zwischenlage aus dem jeweiligen Brandschutzgewebe eingearbeitet werden

Brandschutzgewebe G+H PYROMENT-KVB2000 oder G+H PYROMENT-KVB2000 HF
(Innenseite zu den Brandlasten grau / Außenseite weiß)

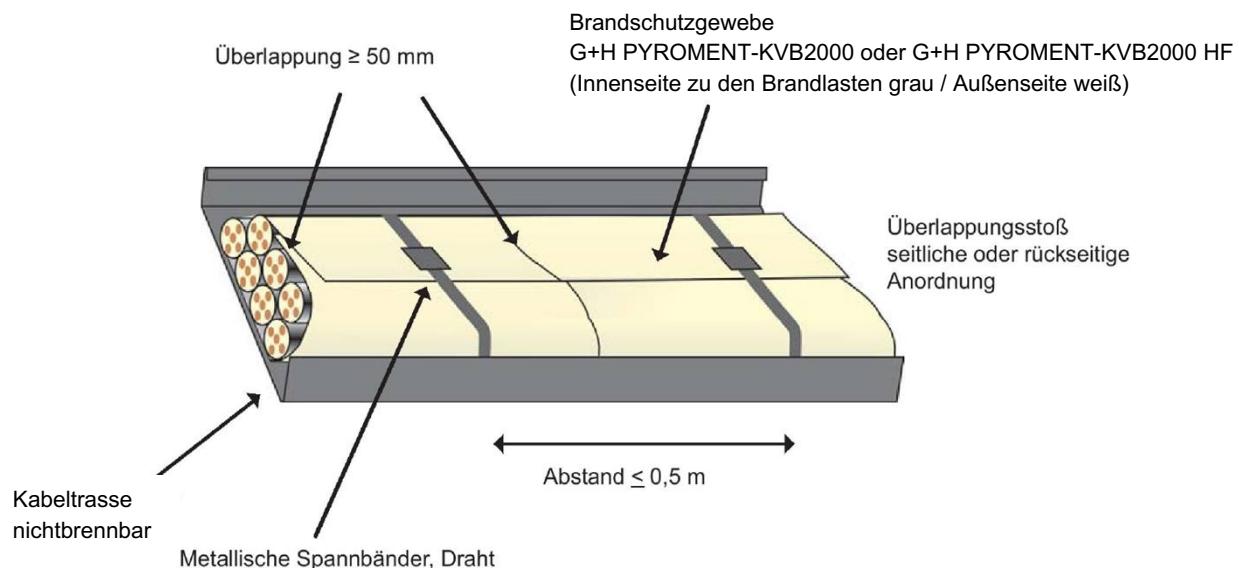


Umhüllungen von elektrischen Leitungen und Leitungsanlagen mit dem Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000" oder mit dem Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000 HF"

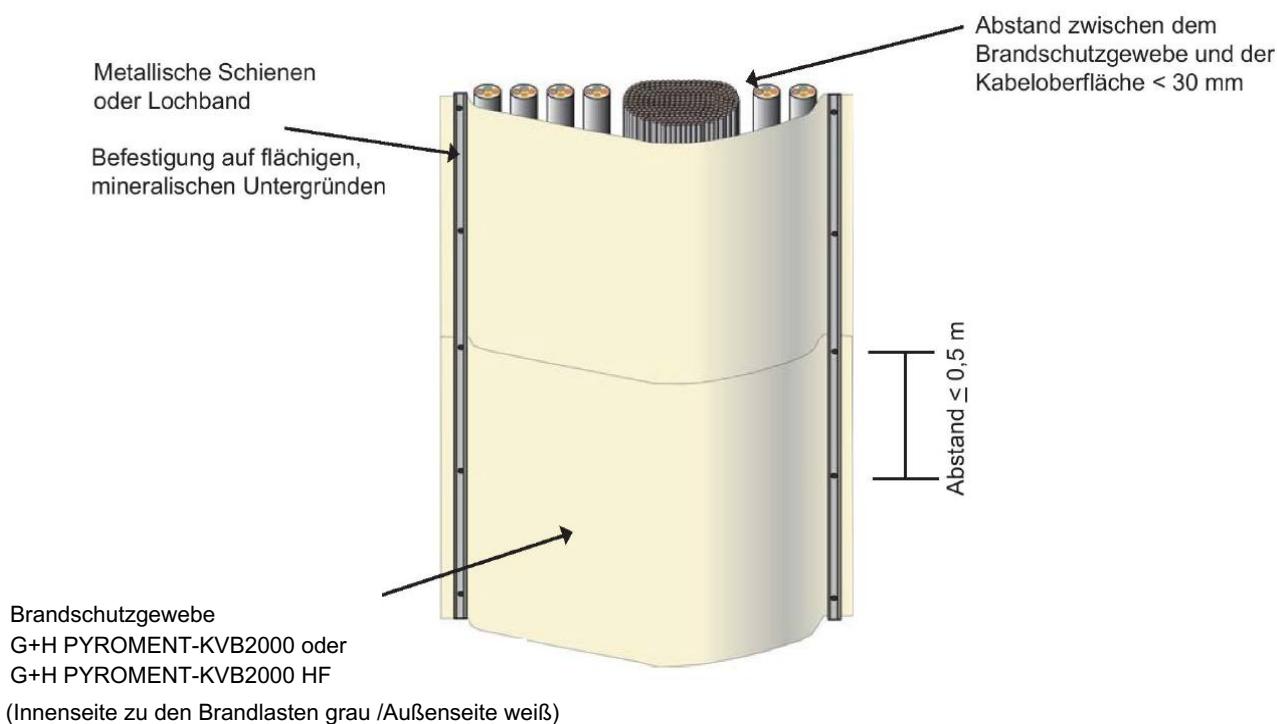
Ausführungsbeispiele – Anordnung der Brandschutzgewebe als Gesamtumhüllung der Kabeltrasse, ohne und mit Zwischenlage

Anlage 1

Verlegung Brandschutzwolle bei horizontalen Kabelrassen



Verlegung Brandschutzwolle bei Deckenmontage sowie Steigetrassen

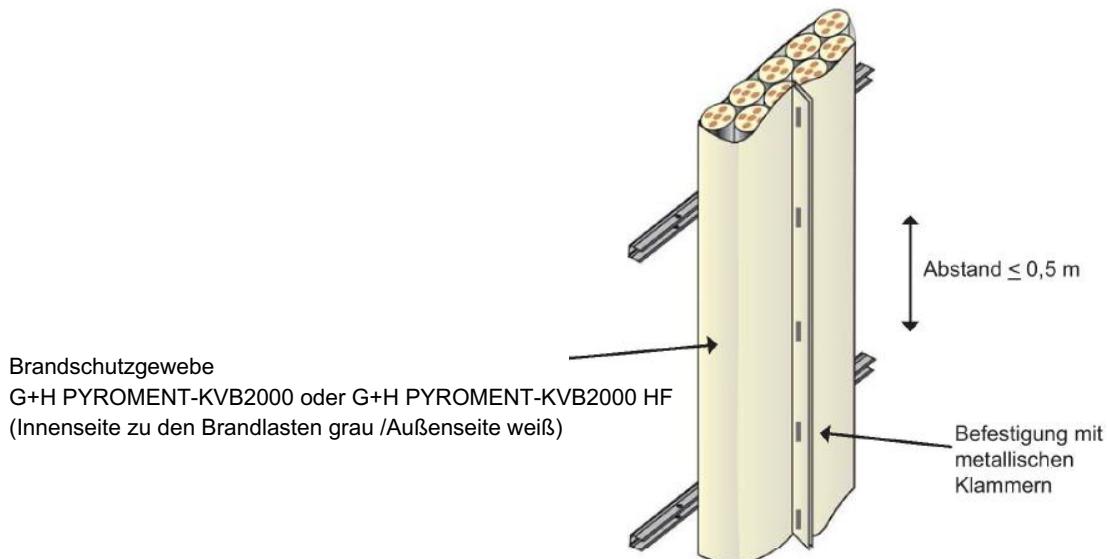


Umhüllungen von elektrischen Leitungen und Leitungsanlagen mit dem Brandschutzwolle "G+H PYROMENT-KVB2000" oder mit dem Brandschutzwolle "G+H PYROMENT-KVB2000 HF"

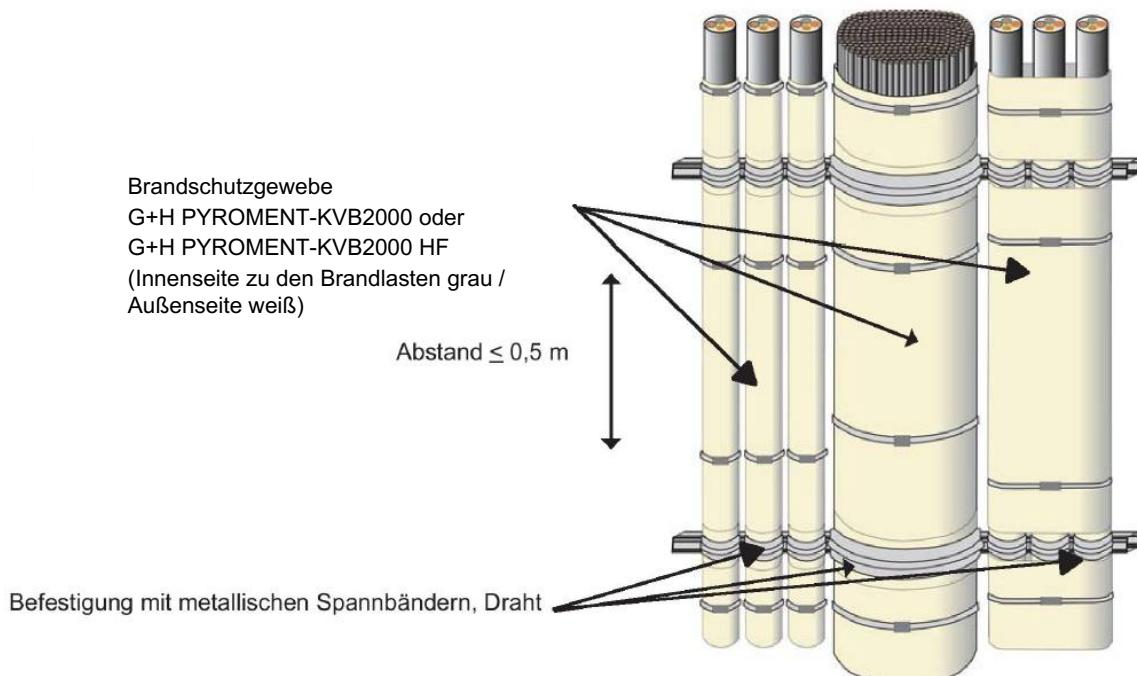
Ausführungsbeispiele – Verlegung in der Kabeltrasse sowie Direktmontage auf Wand oder Decke

Anlage 2

Verlegung Brandschutzgewebe, Befestigung mit metallischen Klammern
bei Steigetrassen



Verlegung Brandschutzgewebe bei Anwendungen gemäß
Abschnitt 1.2 (1) b), Befestigung mit Spannbändern oder Draht



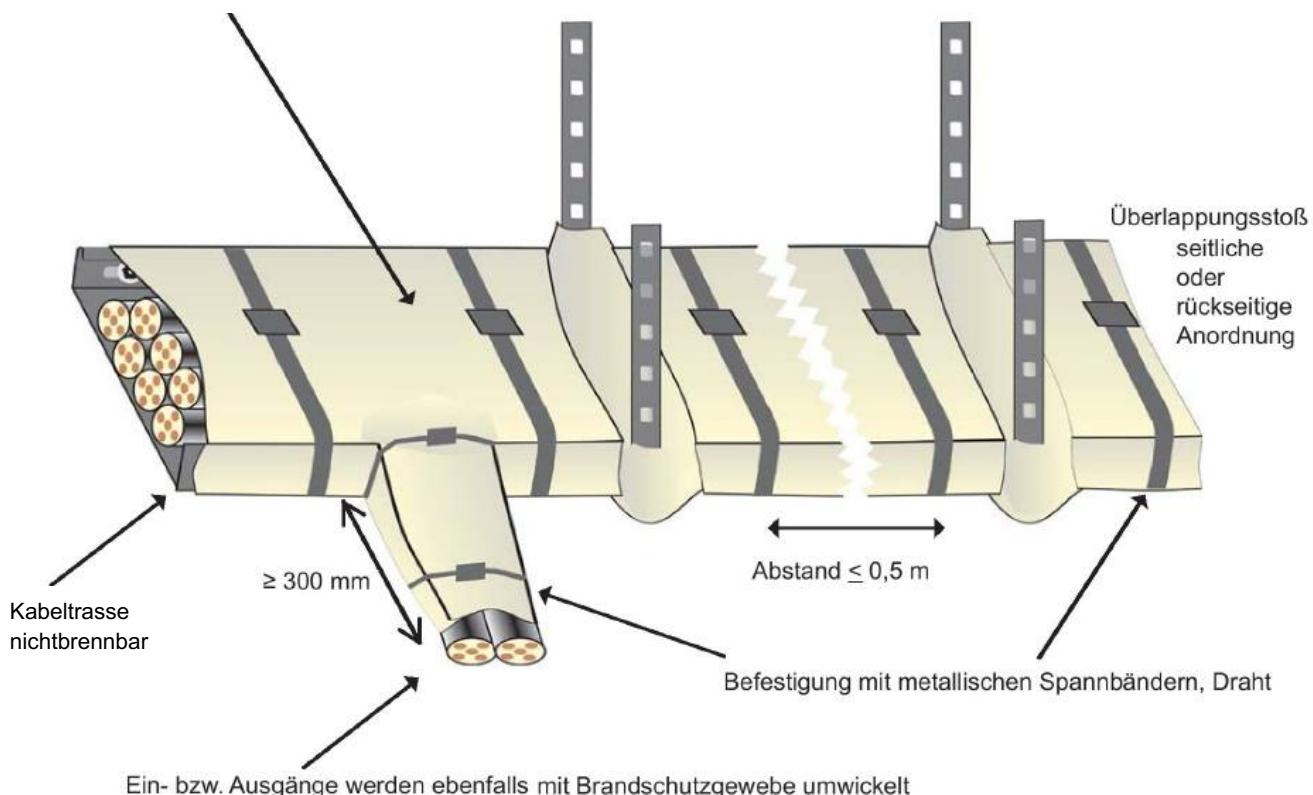
Umhüllungen von elektrischen Leitungen und Leitungsanlagen mit dem Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000" oder mit dem Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000 HF"

Anlage 3

Ausführungsbeispiele – Kabelumhüllungen an Steigetrassen

Ausführung von Aus- bzw. Eingängen bei Anwendungen gemäß
Abschnitt 1.2 (1) b)

Brandschutzwolle
G+H PYROMENT-KVB2000 oder G+H PYROMENT-KVB2000 HF
(Innenseite zu den Brandlasten grau / Außenseite weiß)



Umhüllungen von elektrischen Leitungen und Leitungsanlagen mit dem Brandschutzwolle "G+H PYROMENT-KVB2000" oder mit dem Brandschutzwolle "G+H PYROMENT-KVB2000 HF"

Ausführungsbeispiele – Kabeleingänge bzw. -ausgänge bei Anwendungen gemäß
Abschnitt 1.2 (1) b)

Anlage 4

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Regelungsgegenstand** / die **Regelungsgegenstände** ausgeführt hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes und des angewendeten Brandschutzgewebes gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-56.217-3547:

.....
.....

- Anwendung gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-56.217-3547, Abschnitt 1.2 (1) a)

oder

- Anwendung gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-56.217-3547, Abschnitt 1.2 (1) b)

(Nichtzutreffendes streichen)

- Datum der Errichtung / der Fertigstellung:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Regelungsgegenstand** / die **Regelungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-56.217-3547 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... 2023 ausgeführt sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Umhüllungen von elektrischen Leitungen und Leitungsanlagen mit dem Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000" oder mit dem Brandschutzgewebe "G+H PYROMENT-KVB2000 HF"

Anlage 5

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung